

01.10.92

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postverfassungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Im Rahmen der Poststrukturreform ist in § 32 ff. des Postverfassungsgesetzes das Mitwirkungsrecht der Länder bei der Gestaltung des Post- und Fernmeldewesens durch die Einrichtung des Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation gesetzlich verankert worden. Durch den Infrastrukturrat ist den Ländern die Möglichkeit der Beteiligung bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation in den Angelegenheiten gegeben worden, die von grundsätzlicher infrastruktureller und ordnungspolitischer Bedeutung sind. Die nach § 34 des Postverfassungsgesetzes dem Infrastrukturrat zustehenden Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sind insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, daß auf eine unmittelbare Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen (Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes) im Rahmen des Postverfassungsgesetzes zugunsten einer Mitwirkung im Infrastrukturrat verzichtet wurde.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die im Postverfassungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte durch die Länder nur unzureichend ausgeübt werden können. Ziel dieser Vorlage ist es, zumindest die verfahrensmäßige Beteiligung der Länder im Infrastrukturrat so zu verbessern, daß deren vom Gesetzgeber gewollte Mitwirkung in diesem für die Daseinsvorsorge wichtigen Lebensbereich ausreichend wahrgenommen werden kann.

B. Lösung

Die Interessenvertretung soll vor allem durch folgende Neuregelungen verbessert werden:

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Länder bei der Ernennung ihrer Vertreter und Stellvertreter und Verkürzung der Ernennungsverfahren,
 - die Bindung von Entscheidungen des Infrastrukturrates mit Beschlußcharakter an die Zustimmung durch die Mehrheit der Ländervertreter,
 - die Verlängerung von Beratungsfristen für den Infrastruktur-
- rat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

01.10.92

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postverfassungsgesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 30. September 1992

- 11/33 Nr. -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Postverfassungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 16.10.1992
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

*zu
Herrn Ministerpräsidenten*

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Postverfassungsgesetzes

Das Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er besteht aus je einem Vertreter jedes Landes und einer gleich großen Anzahl von Vertretern des Deutschen Bundestages."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. der Regierung des jeweiligen Landes von der Bundesregierung ernannt."

bb) In Satz 3 werden die Worte "des Bundesrates" durch die Worte "der Länder" ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Absatz 3 Satz 3 findet auf Staatssekretäre und Staatssekretärinnen bzw. Staatsräte und Staatsrätinnen keine Anwendung."

2. § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Der Infrastrukturrat ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Länder und des Deutschen Bundestages anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in den Fällen des § 34 Abs. 2 und 3 kommt ein Beschluß nur zustande, wenn ihm auch die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder zustimmt."

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "drei" durch "sechs" ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 4 Nr. 1 kann der Infrastrukturrat, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, zu Vorlagen nach Absatz 4 Nr. 2 innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang Stellung nehmen."

4. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch "vier" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A.

Allgemeines

Am 1. Juli 1989 ist das "Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)" vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz, das in seinem Artikel 1 das "Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz - PostVerfG)" enthält, wurde eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost herbeigeführt. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Beteiligung der Länder nicht vorsah, wurde von den Ländern im Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung des Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation durchgesetzt. Mit diesem Gremium wollten die Länder ihre Interessen insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung infrastruktureller Ziele in dem für die Daseinsvorsorge wichtigen Bereich des Post- und Fernmeldewesens wahren. Die Mitwirkung des Infrastrukturrates hat auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil Rechtsverordnungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens nach § 58 des Postverfassungsgesetzes nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind.

In den vergangenen Jahren hat die gute infrastrukturelle Versorgung mit Post- und Fernmeldediensten ganz wesentlich zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit zur wirtschaftlichen Stärke und zum notwendigen sozialen Zusammenhalt in der Bundesrepublik beigetragen. Dies auch künftig zu erhalten, ist besonderes Anliegen der Länder.

Die bisherigen Beratungen im Infrastrukturrat haben aber gezeigt, daß die Beteiligungsgrechte der Länder im Infrastrukturrat verbessert werden müssen, damit diese ihrem Auftrag zur Mitverantwortung gerecht werden können. Dazu ist eine Änderung des Postverfassungsgesetzes erforderlich.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die bisherige Bestimmung, die den Ländern nur ein eingeschränktes Recht zur Benennung von Mitgliedern bzw. deren Stellvertreter einräumt, widerspricht dem Selbstverständnis der Länder. Überdies erweist sich das langwierige Ernennungsverfahren immer wieder als hinderlich, da z.B. in den Fällen eines Regierungswechsels über eine längere Zeitdauer keine Vertretung des Landes im Infrastrukturrat gewährleistet ist. Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, ist daher vorgesehen:

Nr. 1 Buchst. a: Hier wird gesetzlich festgeschrieben, daß jedes Bundesland das Recht hat, ein Mitglied zu entsenden.

Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa: Das Ernennungsverfahren wird dahingehend abgekürzt, daß die Ernennung der Ländervertreter zwar weiterhin durch die Bundesregierung erfolgt, aber auf Vorschlag des jeweiligen Landes; damit entfällt das Zustimmungsverfahren des Bundesrates.

Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb: Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa.

Nr. 1 Buchst. c: Die Festlegung, daß auch der/die Stellvertreter/ Stellvertreterin der jeweiligen Landesregierung angehören muß, schließt in der Regel eine Vertretung innerhalb des für Post- und Fernmeldewesens zuständigen Ressorts aus. Die Übertragung auf ein anderes Ressort ist damit in der Regel mit einem Verlust an fachlicher Kompetenz verbunden. Es ist daher zweckmäßig, auch die Vertretung durch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen bzw. Staatsräte/Staatsrätinnen ohne Kabinettsrang zuzulassen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Beschlüsse des Infrastrukturrates haben infrastrukturelle Bedeutung und berühren insofern wesentliche Belange der Länder. Da gemäß § 58 PostVerfG die Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes nicht mehr dem Zustimmungsverfahren des Bundesrates unterliegen, ist die Mitwirkung der Länder erheblich eingeschränkt. Eine Abhilfe wäre gewährleistet, wenn Entscheidungen mit Beschlußcharakter an die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder geknüpft würden. Der grundsätzlichen Zuordnung des Post- und Fernmeldewesens zum Bund wird durch das Kassationsrecht gemäß § 35 Abs. 3 PostVerfG Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang soll die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter jeder Gruppe voraussetzen.

Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4

Die Bedeutung der Entscheidungen des Infrastrukturrates für die zukunftsorientierte Ausgestaltung des Post- und Fernmeldewesens erfordert eine angemessene Prüfung der teilweise sehr komplexen Beratungsgegenstände und eine Abstimmung unter den Ländern. Dies ist bei den bisher eingeräumten Fristen nicht möglich.

Es ist ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit vertretbar, die Beratungsfristen für Beschlüsse des Infrastrukturrates

- gemäß § 34 Abs. 2 von bisher drei auf sechs Wochen,
- gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 von bisher vier Wochen auf zwei Monate,
- gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 von bisher vier auf sechs Wochen,
- gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 von bisher zwei auf vier Wochen

zu verlängern.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist an keine Frist gebunden.
Die Bestimmungen sollen unverzüglich Gültigkeit erlangen.

27.11.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postverfassungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Im Rahmen der Poststrukturreform ist in § 32 ff. des Postverfassungsgesetzes das Mitwirkungsrecht der Länder bei der Gestaltung des Post- und Fernmeldewesens durch die Einrichtung des Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation gesetzlich verankert worden. Durch den Infrastrukturrat ist den Ländern die Möglichkeit der Beteiligung bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation in den Angelegenheiten gegeben worden, die von grundsätzlicher infrastruktureller und ordnungspolitischer Bedeutung sind. Die nach § 34 des Postverfassungsgesetzes dem Infrastrukturrat zustehenden Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sind insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, daß auf eine unmittelbare Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen (Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes) im Rahmen des Postverfassungsgesetzes zugunsten einer Mitwirkung im Infrastrukturrat verzichtet wurde.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die im Postverfassungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte durch die Länder nur unzureichend ausgeübt werden können. Ziel dieser Vorlage ist es, zumindest die verfahrensmäßige Beteiligung der Länder im Infrastrukturrat so zu verbessern, daß deren vom Gesetzgeber gewollte Mitwirkung in diesem für die Daseinsvorsorge wichtigen Lebensbereich ausreichend wahrgenommen werden kann.

B. Lösung

Die Interessenvertretung soll vor allem durch folgende Neuregelungen verbessert werden:

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Länder bei der Ernennung ihrer Vertreter und Stellvertreter und Verkürzung der Ernennungsverfahren,
- die Bindung von Entscheidungen des Infrastrukturrates mit Beschlußcharakter an die Zustimmung durch die Mehrheit der Ländervertreter,
- die Verlängerung von Beratungsfristen für den Infrastrukturrat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Postverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Postverfassungsgesetzes

Das Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er besteht aus je einem Vertreter jedes Landes und einer gleich großen Anzahl von Vertretern des Deutschen Bundestages."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. der Regierung des jeweiligen Landes von der Bundesregierung ernannt."

bb) In Satz 3 werden die Worte "des Bundesrates" durch die Worte "der Länder" ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Absatz 3 Satz 3 findet auf Staatssekretäre und Staatssekretärinnen bzw. Staatsräte und Staatsrätinnen sowie auf Amtsinhaber in vergleichbarer Funktion keine Anwendung."

2. § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Der Infrastrukturrat ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Länder und des Deutschen Bundestages anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in den Fällen des § 34 Abs. 2 und 3 kommt ein Beschluß nur zustande, wenn ihm auch die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder zustimmt."

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "drei" durch "sechs" ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 4 Nr. 1 kann der Infrastrukturrat, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, zu Vorlagen nach Absatz 4 Nr. 2 innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang Stellung nehmen."

4. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch "vier" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A.

Allgemeines

Am 1. Juli 1989 ist das "Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)" vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz, das in seinem Artikel 1 das "Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz - PostVerfG)" enthält, wurde eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost herbeigeführt. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Beteiligung der Länder nicht vorsah, wurde von den Ländern im Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung des Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation durchgesetzt. Mit diesem Gremium wollten die Länder ihre Interessen insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung infrastruktureller Ziele in dem für die Daseinsvorsorge wichtigen Bereich des Post- und Fernmeldewesens wahren. Die Mitwirkung des Infrastrukturrates hat auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 58 Postverfassungsgesetzes erlassen werden, nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind.

In den vergangenen Jahren hat die gute infrastrukturelle Versorgung mit Post- und Fernmeldediensten ganz wesentlich zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit zur wirtschaftlichen Stärke und zum notwendigen sozialen Zusammenhalt in der Bundesrepublik beigetragen. Dies auch künftig zu erhalten, ist besonderes Anliegen der Länder.

Die bisherigen Beratungen im Infrastrukturrat haben aber gezeigt, daß die Beteiligungsrechte der Länder im Infrastrukturrat verbessert werden müssen, damit diese ihrem Auftrag zur Mitverantwortung gerecht werden können. Dazu ist eine Änderung des Postverfassungsgesetzes erforderlich.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die bisherige Bestimmung, die den Ländern nur ein eingeschränktes Recht zur Benennung von Mitgliedern bzw. deren Stellvertreter einräumt, widerspricht dem Selbstverständnis der Länder. Überdies erweist sich das langwierige Ernennungsverfahren immer wieder als hinderlich, da z.B. in den Fällen eines Regierungswechsels über eine längere Zeitdauer keine Vertretung des Landes im Infrastrukturrat gewährleistet ist. Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, ist daher vorgesehen:

Nr. 1 Buchst. a: Hier wird gesetzlich festgeschrieben, daß jedes Bundesland das Recht hat, ein Mitglied zu entsenden.

Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa: Das Ernennungsverfahren wird dahingehend abgekürzt, daß die Ernennung der Ländervertreter zwar weiterhin durch die Bundesregierung erfolgt, aber auf Vorschlag des jeweiligen Landes; damit entfällt das Zustimmungsverfahren des Bundesrates.

Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb: Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa.

Nr. 1 Buchst. c: Die Festlegung, daß auch der/die Stellvertreter/ Stellvertreterin der jeweiligen Landesregierung angehören muß, schließt in der Regel eine Vertretung innerhalb des für Post- und Fernmeldewesens zuständigen Ressorts aus. Die Übertragung auf ein anderes Ressort ist damit in der Regel mit einem Verlust an fachlicher Kompetenz verbunden. Es ist daher zweckmäßig, auch die Vertretung durch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen bzw. Staatsräte/Staatsrätinnen und Amtsinhaber in vergleichbarer Funktion ohne Kabinettsrang zuzulassen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Beschlüsse des Infrastrukturrates haben infrastrukturelle Bedeutung und berühren insofern wesentliche Belange der Länder. Da gemäß § 58 PostVerfG die Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes nicht mehr dem Zustimmungsverfahren des Bundesrates unterliegen, ist die Mitwirkung der Länder erheblich eingeschränkt. Eine Abhilfe wäre gewährleistet, wenn Entscheidungen mit Beschlußcharakter an die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder geknüpft würden. Der grundsätzlichen Zuordnung des Post- und Fernmeldewesens zum Bund wird durch das Kassationsrecht gemäß § 35 Abs. 3 PostVerfG Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang soll die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter jeder Gruppe voraussetzen.

Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4

Die Bedeutung der Entscheidungen des Infrastrukturrates für die zukunftsorientierte Ausgestaltung des Post- und Fernmeldewesens erfordert eine angemessene Prüfung der teilweise sehr komplexen Beratungsgegenstände und eine Abstimmung unter den Ländern. Dies ist bei den bisher eingeräumten Fristen nicht möglich.

Es ist ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit vertretbar, die Beratungsfristen für Beschlüsse des Infrastrukturrates

- gemäß § 34 Abs. 2 von bisher drei auf sechs Wochen,
- gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 von bisher vier Wochen auf zwei Monate,
- gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 von bisher vier auf sechs Wochen,
- gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 von bisher zwei auf vier Wochen

zu verlängern.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist an keine Frist gebunden.
Die Bestimmungen sollen unverzüglich Gültigkeit erlangen.